

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 206

ausgegeben am 6. November 2000

Gesetz

vom 13. September 2000

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung,
LGBL. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 68 Abs. 4

4) Die Regierung erlässt durch Verordnung Regelungen über die Ko-ordinierung von Invalidenrenten mit ganz oder teilweise vorbezogenen Altersrenten nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie kann dabei vorsehen, dass der Anspruch auf Invalidenrente ganz oder teilweise entfällt, wenn jemand eine Altersrente ganz oder teilweise vorbezieht.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 13. September 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef